

**Satzung der Gemeinde Althehnenberg über
besondere Anforderungen an
bauliche Anlagen
für Garagen/Nebengebäuden und Dachgauben
(i.d.F. vom 08.03.2007)**

Die Gemeinde Althehnenberg erlässt gem. Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO - vom 04.08.1997 (GVBl.S.433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende Gestaltungsvorschrift als Satzung.

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet von Althehnenberg.
2. Die Satzung gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige sowie im Genehmigungsfreistellungsverfahren zulässige bauliche Anlagen.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Althehnenberg über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen und Dachgauben vom 22.09.1994.

**§ 2
Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude**

1. Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche (Grundstücksgrenze) ist ein offener Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgetrennt werden.
2. Zwischen überdachten Stellplätzen (Carports) und öffentlicher Verkehrsfläche (Grundstücksgrenze) ist ein Abstand von mindestens 0,50 m Tiefe einzuhalten, wobei dieser Abstand von der Dachvorderkante des Gebäudes zu messen ist. Diese Carports müssen an den drei der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite offen bleiben.
3. Bei Garagen / Carports die keine unmittelbare Einfahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche her haben, sowie bei Nebengebäuden ist ein Abstand von 1,00 m Tiefe zur öffentlichen Verkehrsfläche (Grundstücksgrenze) einzuhalten, wobei dieser Abstand von der Dachvorderkante des Gebäudes zu messen ist. Dieser Abstand ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.
4. Garagen / Carports und Nebengebäude sind mit Sattel- und Pultdächern zulässig. Satteldächer müssen eine Neigung zwischen 20 und 40° aufweisen. Pultdächer dürfen eine max. Neigung von 15° haben. Zusätzlich sind auch Flachdächer mit einer Neigung bis zu 5° zulässig.

5. Auf der Grundstücksgrenze errichtete Garagen, Carports und Nebengebäude (sog. Kommunegebäude) sind bezüglich Höhe, Dachform, Dachneigung und Dachdeckungsmaterial gleich auszuführen.
6. Dachaufbauten auf Garagen, Carports und Nebengebäuden sind unzulässig.

§ 3 Dachaufbauten

1. Bei Gebäuden mit einer Mindestdachneigung von 30° sind als Dachaufbauten nur einzeln stehende Gauben mit Satteldächern zulässig. Die Breite dieser Dachgauben darf im Ausmaß 1,50 m nicht überschreiten.
2. Bei Gebäuden mit einer Mindestdachneigung von 35° sind auch Schleppdachgauben bis zu einer Breite von max. 3,00 m zulässig.
3. Die Fensterrohbauöffnung der Dachgauben darf eine Höhe von max. 1,26 m nicht überschreiten.
4. Die Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens der Dachgaubenbreite voneinander haben. Zu den seitlichen Dachrändern (Ortgang) ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.
5. Die Dachgauben dürfen zusammen höchstens 1/3 der gesamten Firstlänge einnehmen.
6. Die Eindeckung und Verkleidung der Dachgauben sind farblich dem Hauptdach anzugleichen; es sind jedoch auch Holzverkleidungen zulässig.
7. Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Althegnenberg, den 08.03.2007
Gemeinde Althegnenberg

Reiner Dunkel
1. Bürgermeister